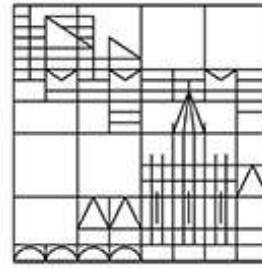


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 51/2011

**Ordnung für die Graduiertenschule
„Biological Sciences“ des Fachbereichs
Biologie der Universität Konstanz**

Vom 22. Juni 2011

**Ordnung für die Graduiertenschule
„Biological Sciences“ des Fachbereichs Biologie
der Universität Konstanz**

vom 22. Juni 2011

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 iVm § 15 Abs. 3 und 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Mai 2011 die nachstehende Ordnung für die Graduiertenschule „Biological Sciences“ beschlossen:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Konstanz

Die Graduiertenschule ist eine Einrichtung des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz (nachfolgend: UKON) und führt den Namen Graduiertenschule „Biological Sciences“ (nachfolgend: GBS).

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die GBS als Einrichtung des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz hat sich zum Ziel gesetzt, ihren Promovierenden eine strukturierte, forschungsbasierte Ausbildung zu ermöglichen und den wissenschaftlichen Austausch innerhalb des Fachbereichs sowie über die Fachbereichsgrenzen hinweg zu unterstützen.

§ 3

Aufbau

(1) Die GBS gliedert sich in folgende Bereiche:

- Koordinator/in (Speaker)
- Vorstand (Executive Board)
- Mitglieder (Faculty)
- Geschäftsführung (GBS Office)
- Sprecher/in der Promovierenden (Doctoral Students Representative)
- Promovierende (Doctoral Students)

(2) Die GBS kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4

Organe

Organe der GBS sind:

- der/die Koordinator/in
- der Vorstand
- die Geschäftsführung
- die Mitgliederversammlung
- die Vertretung der Promovierenden

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied in der GBS kann jede/r werden,

- a. dem/der als Hochschullehrer/in, Privatdozent/in oder akademische/r Mitarbeiter/in des Fachbereichs Biologie nach § 52 Abs. 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen wurde;
- b. der/die als promovierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in des Fachbereichs Biologie die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat (z.B. durch Habilitation, Acquisition einer selbständigen Nachwuchsgruppe z.B. Emmy-Noether-Stipendium, Heisenbergstipendium);
- c. der/die als Promovierende/r in dem Wissenschaftsgebiet der GBS die Zulassungsvoraussetzung zur Promotion erfüllt und entsprechend als Doktorand/in in der GBS betreut wird und mitarbeiten soll. Die Promovierenden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion Mitglied der GBS. Die Mitgliedschaft ist in der Regel an die Zugehörigkeit zur Universität Konstanz gebunden.

(2) Mitglieder in der GBS kraft Amtes sind:

- a. der/die Koordinator/in und ihre/seine Stellvertreter/in,
- b. die Betreuer/innen der Promovierenden.

(3) Neue Mitglieder können auf Antrag in die GBS aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft in der GBS endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem/der Koordinator/in;
- b. durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der Universität Konstanz;
- c. bei Promovierenden im Normalfall mit Abschluss der Promotion. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch den/die betreuende/n Hochschullehrer/innen oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die

- Mitgliedschaft des/der Doktorand/in in der Graduiertenschule vorzeitig beendet werden;
- d. wenn ein Mitglied nach Feststellung des Vorstandes die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Absatz 1, 4 und 5 dieser Ordnung nicht erfüllt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der GBS nach § 2 sowie an der Verwaltung der GBS nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die GBS aktiv zu unterstützen.
- Die Mitglieder des Lehrkörpers der GBS beteiligen sich an Promotionskomitees und sind für das Lehrprogramm der Graduiertenschule mitverantwortlich. Die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden werden im Einzelnen über eine Betreuungsvereinbarung geregelt. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule (§ 2) ein zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.
- (2) Mitglieder der GBS können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der GBS durchgeführt und von der GBS unterstützt werden sollen.
- (3) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der GBS deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.
- (4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der GBS, der UKON und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Promovierenden kann die Berichterstattung im Rahmen der in § 13 geregelten Qualitätskontrolle erfolgen. Ebenso sollen die Mitglieder an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die in der GBS durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von sechs Monaten vorlegen. Bei Promovierenden kann dies eine erfolgreiche Dissertation ersetzen.
- (5) Mitglieder sind zur Einhaltung der Regeln für Veröffentlichungen, Berichtspflichten sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.
- (6) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder der GBS.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch den/die Koordinator/in schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 50% der (stimmberechtigten) Mitglieder der GBS innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Der/die Sprecher/in oder der/die Stellvertreter/in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
 - Beratung auf Vorschlag des Vorstands über die Ordnung der GBS und ihre Änderungen zur Beschlussfassung durch den Senat der UKON,
 - Wahl und Abwahl von Vorstand und Koordinator/in,
 - Entgegennahme des Berichts des/der Koordinator/in,
 - Antrag an Senat der UKON zur Auflösung der GBS,
 - Anregungen zur Curriculums-Entwicklung.
- (5) Über die Wahl von Vorstand und Koordinator/in entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Über die Anträge zu Änderungen der Ordnung sowie über die Anregung zur Auflösung der GBS entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand der GBS besteht aus:
 - a) dem/der Koordinator/in mit doppeltem Stimmrecht,
 - b) dem/der stellvertretenden Koordinator/in,
 - c) dem/der Geschäftsführer/in,
 - d) zwei Vertreter/inne/n der Promovierenden (§ 10),
 - e) weiteren drei Mitgliedern aus dem Kreis der betreuenden Hochschullehrer nach § 5 Abs. 2b.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis aller Hochschullehrer/innen bzw. Nachwuchswissenschaftler/innen gewählt, die Mitglieder sind. Die Vertreter/innen der Promovierenden im Vorstand werden von den Promovierenden gem. § 10 Abs. 1 gewählt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder

dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der GBS einen Nachfolger wählt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme der Promovierenden-Vertreter/innen – beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Promovierenden-Vertreter/innen beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der GBS. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der GBS. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Fachbereichsleitung,
 - Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen der Universität Konstanz sowie der Integration außeruniversitärer Partner,
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Zuweisung von Dissertationskomitees,
 - Gleichstellung,
 - Zusammenarbeit mit Anwendern
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen. Der Vorstand kann die oben aufgeführten Zuständigkeiten an Mitglieder der GBS mit einfacher Mehrheit übertragen bzw. wieder aberkennen.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Vorstandssitzung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen durch den/die Koordinator/in schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt. Der/die Koordinator/in oder sein/ihr Stellvertreter/in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

§ 9

Koordinator/in

- (1) Der/die Koordinator/in leitet die GBS und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Er/sie ist Vorsitzende/r von Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Der/die Koordinator/in der GBS sowie ein/e Stellvertreter/in werden aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zu den Aufgaben des/der Koordinators/Koordinatorin gehören insbesondere
 - Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - Bericht über seine/ihre Entscheidungen an den Vorstand der GBS,
 - Information der Mitglieder und Mitarbeiter/innen.

- (4) Der/die Koordinator/in wird unterstützt durch die Geschäftsführung sowie die Geschäftsstelle der GBS.
- (5) Tritt der/die Koordinator/in vorzeitig zurück oder kann er/sie das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung ein, um eine/n neue/n Koordinator/in zu wählen. Bis zur Wahl führt der/die stellvertretende Koordinator/in das Amt. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Koordinatorenfunktion kommissarisch übernimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den/die Koordinator/in dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit eine/n Nachfolger/in nach Absatz 2 wählt.

§ 10

Vertretung der Promovierenden

- (1) Der Promovierenden-Vertretung gehören zwei Promovierende an. Ihre Mitglieder werden jedes Jahr von den Promovierenden der GBS gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Promovierenden-Vertretung stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden in der GBS über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms miteinbezogen werden.

§ 11

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der GBS wird von einem/einer Geschäftsführer/in geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des/der Koordinator/in mit Zustimmung des Vorstands.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 - organisatorische Abwicklung der Aufgaben der GBS,
 - Unterstützung von Koordinator/in und Vorstand,
 - Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand sowie den Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms, von Tagungen, Konferenzen, Workshops u.a.,
 - Personal- und Finanzwesen,
 - Korrespondenz.

§ 12

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe der GBS sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und 2. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer

Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 8 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der GBS mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren. Wahlen erfolgen gemäß § 11 Abs. 4 Verfahrensordnung der Universität Konstanz.
- (3) Über Sitzungen der Organe der GBS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.
- (4) Wenn ein gewähltes Mitglied des Vorstands die Wählbarkeit verliert, sein Amt nicht antritt oder niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, erfolgt eine Nachwahl.

§ 13

Qualifizierungskonzept / Promotion

- (1) Die GBS bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an.
- (2) Die (fachliche) Betreuung der Dissertationsprojekte und der Promovierenden erfolgt einem individuell zusammengesetzten Betreuerstab („thesis committee“, TC), der zu Beginn der Promotion festgelegt wird. Das TC besteht aus dem/der Betreuer/in der Dissertation und mindestens einer weiteren prüfungsberechtigten Person, die auf Vorschlag des/der Promovierenden oder des/der Betreuer/in vom Vorstand zugewiesen wird und von dem/der Betreuer/in der Dissertation bestätigt werden soll.
- (3) Die Zusammensetzung des TC kann sich im Laufe des Projektes aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des Vorstandes ändern. Bei Konflikten kann von allen Beteiligten die Schiedsstelle angerufen werden (§ 14).
- (4) Auf gemeinsamen Antrag des/der Betreuer/in der Dissertation und des/der Promovierenden kann die GBS einen finanziellen Zuschuss für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung genehmigen. Diese Unterstützung wird in der Regel ein Mal im Laufe einer Promotion gewährt.
- (5) Über die fachliche Qualifizierung hinaus bietet die GBS spezielle karrierefördernde Maßnahmen an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichbehandlung („affirmative action“).

- (6) Das TC stimmt mit dem/der Promovierenden die zu besuchenden Kurse des Kursprogramms ab, die der Aus- und Weiterbildung des/der Promovierenden dienen sollen.

§ 14

Schiedsklausel

Für Beschwerden o.ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs der GBS wird eine Schiedsstelle an der GBS eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus drei Personen, die nicht Mitglied der GBS sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von dem/der Koordinator/in der GBS für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Schiedsstelle kann formlos von allen Mitgliedern angerufen werden.

§ 15

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Senats der Universität Konstanz. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 22. Juni 2011

In Vertretung:

gez. Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Prorektorin für Internationales -